

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 75

15. Juni 2000

Inhalt:

6 Seiten

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Hochschule für Gestaltung hat in seiner Sitzung am 11.02.2000 Änderungen in seiner Geschäftsordnung beschlossen. Damit wurde die Geschäftsordnung in vorliegender Fassung angenommen.

§ 1 Konstituierung

Die Mitglieder des Akademischen Senats (AS) werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich einberufen.

§ 2 Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Akademischen Senats sind die gewählten VertreterInnen der Gruppen (§ 60 Abs. 3 BerlHG)

(2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil:

Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorin oder der Prorektor, eine Vertreterin oder Vertreter der Personalvertretung, eine Vertreterin oder Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats, die hauptberufliche Frauenbeauftragte (§ 51 Abs. 3; § 59 Abs. 6 + § 60 Abs. 4 BerlHG).

Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne § 50 BerlHG.

§ 3 Vorsitz

Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Bei Verhinderung der Rektorin oder des Rektors führt die Prorektorin oder der Prorektor den Vorsitz im Akademischen Senat.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Der Akademische Senat tagt öffentlich (§ 50 BerlHG).
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Der Verhandlungsverlauf wird durch Geschäftsordnung geregelt. Für nicht geregelte Verfahren ist vorbehaltlich allgemeiner Rechtsvorschriften der Widerspruch nur während des Sitzungsverlaufs möglich.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Akademische Senat wird zu seinen Sitzungen von der Rektorin oder vom Rektor oder deren Vertreterin/dessen Vertreter schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Akademischen Senats oder aller Mitglieder einer der Gruppen nach § 45 BerlHG, von der Rektorin/vom Rektor eine außerordentliche Sitzung des Akademischen Senats unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist ist auf zwei Werktage herabzusetzen.
- (3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Der Akademische Senat wird zu ordentlichen Sitzungen einberufen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 61 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 und 2 BerlHG:
 1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
 2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
 3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Abteilungen,
 6. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung in den Abteilungen,
 7. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Professoren oder Professorinnen,
 8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
 9. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,

10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
 11. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
 12. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
 13. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
 14. die Koordinierung der Tätigkeit von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
 15. die Beschlussfassung über die Vorschläge zur Wahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschule sowie des Prorektors oder der Prorektorin,
 16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 17. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen,
 18. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen und von wieder freiwerdenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln.
- (5) Die Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Sitzungen sind unter Hinzufügen der notwendigen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bei der Rektorin oder dem Rektor schriftlich die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen. Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände zusammen.
- (2) Der Akademische Senat beschließt über Reihenfolge, Erweiterung, Nichtbefassung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten.
- (3) Eine Sitzung kann auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. In der Regel werden nicht erledigte Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung aufgenommen.

§ 7 Beratung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht zur Begründung seines Antrags. Im übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, lässt die Rektorin oder der Rektor abstimmen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich.
- (3) Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Beratung vor.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen Vertreterinnen oder Vertreter nicht gewählt oder üben gewählte Vertreterinnen und Vertreter ihr Amt nicht mehr aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der Akademische Senat als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Rektorin oder der Rektor nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit wird die Sitzung fortgesetzt, anderenfalls gilt sie als geschlossen.
- (4) Senatsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer mitteilen, ggf. ihre Stimmkarte zurückgeben.
- (5) Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist er dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Akademischen Senats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (3) Kommt eine Sachentscheidung gegen ein vor der Abstimmung abgegebenes Votum sämtlicher Mitglieder einer der in § 45 Abs. 1 BerlHG aufgeführten Gruppen zustande, so muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setzen (§ 46 Abs. 3 BerlHG). Bestätigt der Akademische Senat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Senatsmitglied es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Dies trifft nicht für Geschäftsordnungsanträge zu.

- (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Änderungsanträge/Zusatzanträge
 3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

§ 11 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es enthält eine Aufzählung der auf Grund der Tagesordnung behandelten Gegenstände, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, das Ergebnis von Wahlen und etwaigen Erklärungen zu Protokoll. Weiter sind die Zahl der abgegebenen, der gültigen sowie der Ja- und Nein-Stimmen gesondert festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Jedem Senatsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer mitgeteilt werden. Kommt eine Einigung mit der Protokollführerin bzw. mit dem Protokollführer nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.
- (2) Die Protokollführung wird vom Sekretariat der Rektorin/des Rektors wahrgenommen.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Akademischen Senats sein.
- (2) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer, im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 13 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für
1. Entwicklungsplanung,
 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchts,
 3. Lehre und Studium,
 4. Bibliothekswesen.
- In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (2) Für diese Kommissionen gilt diese Ordnung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Akademischen Senats haben das Recht, an den Sitzungen der ständigen Kommissionen teilzunehmen. Einladungen und Sitzungsprotokolle sind ihnen zu übersenden.

§ 14 Ferienausschuss

- (1) Zur Erledigung dringender Angelegenheiten soll der Akademische Senat einen Ferienausschuss bilden. Ihm gehören stimmberechtigt vier Professorinnen oder Professoren sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen an.
- (2) Für den Ausschuss gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Die Unterlagen für die Sitzungen des Ausschusses sind allen Senatsmitgliedern und beratenden Mitgliedern zu übersenden.

§ 15 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn in der Einladung die Änderungen als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind und schriftlich vorliegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch den Akademischen Senat in Kraft.